

II- ⁷³⁷⁵ der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

N^o 3545 11

1992 -10- 07

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend ASVG-Novellen

In der Anfragebeantwortung 403/AB (zu 429/J) hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales eine Wiederverlautbarung des ASVG wegen Undurchführbarkeit abgelehnt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist mittlerweile nun doch - offenbar aufgrund der legislatischen Richtlinien 1990 - dazu übergegangen, die Übergangsbestimmungen in den Gesetzestext selbst aufzunehmen, aber dies erfolgt bedauerlicherweise in einem gesonderten Paragraphen am Ende des ASVG und nicht bei der betroffenen Bestimmung. Weiterhin scheint man aber nicht gewillt, den bisher über Jahrzehnte entstandenen und für die Normunterworfenen aus den Bundesgesetzblättern (diese allein zählen) nicht in einer das Rechtsstaatsprinzip erfüllenden Weise zugänglichen Gesamttext des ASVG samt allen Übergangsbestimmungen zusammenzufassen.

Anlässlich der - hoffentlich demnächst - bevorstehenden grundlegenden Pensionsreform stellt sich nunmehr aktuell die Frage, ob diese Gelegenheit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genutzt werden wird, zumindest in diesem Teilbereich des ASVG einen neuen Gesamttext zu präsentieren, der eine neue Ausgangsbasis für alle Pensionen darstellt und die bisher angesammelten unzähligen Übergangsbestimmungen endgültig beseitigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie die Entwürfe zur Pensionsreform dafür nutzen, in diesem Teilbereich der Sozialversicherungsgesetzgebung einen neuen Gesetzestext zu präsentieren, der alle alten Bestimmungen inklusive der zahllosen Übergangsbestimmungen ablöst?
2. Wenn nein, wie gedenken Sie dann - zumal eine Wiederverlautbarung aufgrund des in diesem Rechtsbereich bestehenden legislatischen Chaos nicht möglich zu sein scheint - dem normunterworfenen Staatsbürger einen nach dem Rechtsstaatsprinzip ausreichend leicht zugänglichen und verständlichen Gesetzestext zu bieten?

3. Ist Ihnen bewußt, daß Prof. Tomandl in seinem in der Anfrage 429/J zitierten Artikel gerade klargestellt hat, daß für die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips nur die Bundesgesetzblätter als einzige in der Verfassung vorgesehene Verlautbarungsform für Bundesgesetze zählen, nicht aber (selbst von Ministerien herausgegebene) letztlich ja unverbindliche Textausgaben oder private Publikationen?
4. Können Sie in Anbetracht dieser von der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs gedeckten Meinung Prof. Tomandls Ihre Theorie aufrechterhalten, die SOZDOK-Rechtsdokumentation könnte der Verfassungswidrigkeit des ASVG abhelfen?
5. Werden Sie - wenn Sie tatsächlich diese Meinung weiterhin vertreten sollten - die Aufnahme der SOZDOK als zulässige Veröffentlichungsform für Bundesgesetze in das Bundes-Verfassungsgesetz einleiten? Wenn nein, warum nicht?
6. Wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu übergehen, die Übergangsbestimmungen jeweils an die betroffene Regelung anzuschließen und sie nicht gesammelt am Ende des ASVG anzusiedeln? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann?
7. Welche Ansicht vertreten Sie bezüglich der übrigen von Prof. Tomandl in seinem Artikel "Einige Vorschläge zur Verbesserung der Legistik auf dem Gebiete der Sozialversicherung" (ZAS 1985, 3) präsentierten Vorschläge?